

Wir fördern, was Sie lieben und wir möchten Sie dabei unterstützen.

Viele gemeinnützige Institutionen stellen im Verlauf eines Jahres eine Förderanfrage und erhalten eine Zuwendung durch die Lüneburger Sparkasse. Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Ihnen Hilfestellungen geben, um die Zuwendungsbestätigung auszufüllen. **Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es sich hier lediglich um Hinweise handelt und keine steuerrechtliche Beratung ersetzt. Die Haftung für fehlerhaft ausgestellte Spendenquittungen verbleibt beim Verein (kleingedruckter Hinweis im offiziellen Formular). Im Zweifel ist grundsätzlich steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.**

Ihr Verein hat eine Förderung durch die Sparkasse erhalten. Was ist jetzt zu tun?

Voraussetzung für das Ausstellen einer Spendenbescheinigung (amtliche Bezeichnung: Zuwendungsbestätigung) ist, dass Ihr Verein als gemeinnützig anerkannt ist und vom Finanzamt ein aktueller Freistellungsbescheid vorliegt. Hier gilt im Allgemeinen der Freistellungsbescheid für gemeinnützige Körperschaften. Das Bundesfinanzministerium hat diverse Muster-Vorlagen für Spendenbescheinigungen herausgegeben. Als gemeinnütziger Verein verwenden Sie bitte die Vorlage Nr. 034122 im Formular-Center „Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag“, die Sie sich beim Bundesfinanzministerium herunterladen können: <https://www.formulare-bfinv.de>. Bitte nutzen Sie ausschließlich dieses Formular und keine eigenständigen Bescheinigungen. Das Formular haben wir ebenfalls dem Merkblatt angehängt.

Das Bundesfinanzministerium erkennt nur Spendenbescheinigungen an, die:

- der amtlichen Muster-Vorlage in Wortlaut (keine Umformulierungen) und Reihenfolge der Textpassagen entsprechen,
- niemals größer als eine DIN-A4-Seite sind,
- einen gut lesbaren Hinweis zur Haftung bei unzutreffenden Angaben enthalten und
- den Spendenbetrag korrekt sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben angegeben haben.

Fehlerhafte Bescheinigungen können wir nicht entgegennehmen. Da diese das Finanzamt nicht annimmt.

Im „Merkblatt für das Ausfüllen von Spendenbestätigungen“ finden Sie detaillierte Hinweise. Ihre Fragen richten Sie bitte per Mail an Maria-Lena.Schneider@sparkasse-lueneburg.de oder telefonisch an Frau Schneider 04131 – 288 2005.

Merkblatt für das Ausfüllen von Spendenbestätigungen

Diese Hinweise gelten für eingetragene Vereine mit Freistellungsbescheinigung

(keine Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts, keine inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, keine Sachzuwendungen).

Mit BMF-Schreiben vom 07.11.2013 wurden verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) bekanntgegeben, die zwingend seit dem 01.01.2015 zu verwenden sind.

Bitte beachten Sie, dass eine Zuwendungsbestätigung erst ausgefüllt werden kann, wenn der Verein die Fördersumme erhalten hat.

Das beigefügte Formular (Anlage 1) ist dann wie folgt auszufüllen:

1. Im Kopf ist die vollständige Anschrift des Vereins anzugeben.
2. Im Bereich Name und Anschrift des Zuwendenden ist anzugeben:

„Sparkasse Lüneburg, An der Münze 4-6, 21335 Lüneburg“.

3. Der Spendenbetrag in Ziffern und in Buchstaben, sowie der Tag der Zuwendung sind vollständig anzugeben. Tag der Zuwendung ist der Tag, an dem die Spende auf dem Vereinskonto eingegangen ist (Wertstellung).

4. Es ist anzugeben, ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt. Im Regelfall ist hier „nein“ anzugeben.

5. Aus dem letzten gültigen Freistellungsbescheid ist der begünstigte Zweck, der Name des Finanzamtes, die Steuernummer und das Datum des Freistellungsbescheides zu entnehmen und anzugeben. Der begünstigte Zweck kann nur ein in § 52 Abs. 2 AO genannter Zweck sein (Anlage 2, Link). Bitte beachten Sie; den oberen Bereich nutzen bereits bestehende Vereine, deren Freistellungsauftrag nicht älter als 5 Jahre sein darf. Der untere Teil wird von neu gegründeten Vereinen genutzt, hier darf der Freistellungsbescheid nicht älter als 3 Jahre sein.

6. Im gerahmten Block ist zu bestätigen, dass die Spende auch tatsächlich nur für den begünstigten Zweck verwendet wird (nicht den Titel des Projektes). Auch hier kann nur ein Zweck aus der Anlage 2 entsprechend dem Freistellungsbescheid angegeben werden.

7. Wenn laut Freistellungsbescheid Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht begünstigt sind, ist im letzten Satz zu bestätigen, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt. Im Regelfall ist dieses Feld anzukreuzen.

8. Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift/en des Empfängers (laut Vereinsregister) vervollständigen die Bescheinigung. Bitte schreiben Sie den Namen ebenfalls in Druckbuchstaben auf.

Anlagen:

Anlage 1 – Muster der Spendenbestätigung

Anlage 2 – Link zum Verzeichnis der steuerbegünstigten Zwecke

Anlage 3 – Blankobescheinigung

1

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

2

Name und Anschrift des Zuwendenden

3

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

4

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

5

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

StNr.

vom

für den letzten

Veranlagungszeitraum

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der

Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert
festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

6

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

7

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

8

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034122 Bestätigung über Geldzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein (2013)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

StNr.

vom

für den letzten

Veranlagungszeitraum

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der

Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt

StNr.

mit Bescheid vom

nach § 60a AO gesondert

festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).